

## **Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung des Statuts des Gesundheitsrats Südwest vom 21. Januar 2004**

Aufgrund von §§ 4 und 9 Absatz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 29. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung des Statuts des Gesundheitsrats Südwest**

Das Statut des Gesundheitsrats Südwest vom 21. September 1998 (Ärzteblatt Baden-Württemberg S. 395), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1998 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 1999 S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte  
„für jeweils 4 Jahre“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gesundheitsrat gehören höchstens 15 Mitglieder an. 5 Mitglieder (unter ihnen die vorsitzende Person – vgl. § 5 Absatz 1) werden auf Vorschlag des Vorstandes der Landesärztekammer von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer in der Sitzung nach der konstituierenden Sitzung für 4 Jahre in den Gesundheitsrat gewählt. Diese 5 gewählten Mitglieder bestellen für die Dauer der Wahlperiode des Gesundheitsrats bis zu zehn weitere Mitglieder. Diese sind von der Vertreterversammlung der Landesärztekammer zu bestätigen.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „die Präsidentin/“ und nach dem Wort „von“ das Wort „ihr/“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 1 f) werden die Worte „1000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „500 Euro“.

4. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „nach § 3 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

### **§ 2**

#### **Präsident/in und Schriftführer/in**

Präsident/in und Schriftführer/in werden ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung des Statuts des Gesundheitsrats Südwest wird gem. § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 19. 12. 2003, Az: 55-5415.2-1.5.9. hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. Januar 2004

Dr. Wahl  
(Präsidentin)

Dr. A. Gräfin Vitzthum  
(Schriftführerin)

# Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Berufsordnung vom 21. Januar 2004

Aufgrund von §§ 9 und 10 Nummer 15 des Heilberufe-Kammergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 29. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderung der Berufsordnung

Die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (Beilage zum Ärzteblatt Baden-Württemberg Heft 4/2003), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nach Satz 2 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und können zusammen mit der unter Nr. 303 29 281 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Marke (Kapitel F-Anhang Nummer 4) geführt werden.“

2. In Kapitel F (Anhang) wird die Nummer 2 (Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion) wie folgt geändert:

a) In 3.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Endokrinologie der Reproduktion, die Planung der Follikelstimulation, die künstliche Befruchtung von Eizellen außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter oder die Einbringung von Gameten oder Embryonen in den Genitaltrakt seiner genetischen Mutter sind als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität ärztliche Tätigkeiten und nur im Rahmen dieser, von der Landesärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.“

b) In 3.1 Satz 4 werden die Worte „zuständige Bezirksärztekammer“ durch das Wort „Landesärztekammer“, in 3.1 Satz 5 und 3.5.1 Satz 2 das Wort „Bezirksärztekammer“ durch das Wort „Landesärztekammer“ und in 4.3.1 Satz 1 die Worte „seiner Bezirksärztekammer“ durch die Worte „der Landesärztekammer“ ersetzt.

3. In Kapitel F (Anhang) wird folgende Nummer 4 angefügt:

„Nr. 4  
Urkunde über die Eintragung der Marke  
Nr. 303 29 281“



## § 2 Präsident/in und Schriftführer/in

Präsident/in und Schriftführer/in werden ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Änderung der Berufsordnung wird gem. § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 19. 12. 2003, Az: 55-5415.2-1.5.2 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. Januar 2004

Dr. Wahl  
(Präsidentin)

Dr. A. Gräfin Vitzthum  
(Schriftführerin)

# Verfahrensregelung zur Beurteilung der Durchführung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 16. 07. 2003

Aufgrund von § 13 der Berufsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (Ärzteblatt Baden-Württemberg Beilage 4/2003) und § 121 a Abs. 2 Nr. 1 SGB V in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 844), hat der Vorstand der Landesärztekammer am 16. Juli 2003 folgende Verfahrensregelung beschlossen:

## § 1

### Berufung der Kommission

(1) Der Vorstand der Landesärztekammer beruft eine Kommission zur Beurteilung der Durchführung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Die Kommission hat die Bezeichnung „Kommission der Landesärztekammer Baden-Württemberg für Fragen der assistierten Reproduktion.“

(2) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer ärztlichen Überzeugung verantwortlich.

## § 2

### Aufgaben

Die Kommission hat die Aufgabe, die Einhaltung der Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen bei Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu prüfen. Sie berät den Vorstand der Landesärztekammer bei seinen Entscheidungen über eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Berufsordnung und bei Anträgen auf Erteilung der Genehmigung nach § 121 a Abs. 1 SGB V.

## § 3

### Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der Landesärztekammer für die Dauer der Wahlperiode der Kammerorgane bestellt.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(3) Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern, die die Anerkennung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe und die Anerkennung in der fakultativen Weiterbildung gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin besitzen, aus 1 Mitglied, das die Anerkennung im Gebiet Laboratoriumsmedizin besitzt und aus 1 Mitglied, das über eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Andrologie verfügt.

## § 4

### Arbeitsweise der Kommission

(1) Die Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Berufsordnung bzw. der Genehmigungsantrag nach § 121 a Abs. 1 SGB V erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle der Kommission.

(2) Die Kommission beschließt mehrheitlich. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(3) Soweit erforderlich, kann die Kommission Sachverständige hinzuziehen. Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Die Kommission kann vom Antragsteller zur Aufklärung des Sachverhalts die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen sowie die Erteilung von Auskünften verlangen. Sie kann zur Beurteilung der räumlichen, personellen und apparativen Ausstattung Besichtigungen vornehmen.

(5) Betroffene in eigener Sache sollen bei der Beurteilung eines Antrags nicht mitwirken.

(6) Die Beratungen der Kommission sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Kommission teilt das Ergebnis der Beratungen dem Vorstand der Landesärztekammer mit.

## § 5

### Entscheidung des Vorstandes der Landesärztekammer

(1) Über die Anzeige des Arztes nach § 13 Abs. 3 der Berufsordnung und die Erteilung der Genehmigung nach § 121 a Abs. 2 SGB V entscheidet auf der Grundlage des Beratungsergebnisses der Kommission der Vorstand der Landesärztekammer.

(2) Vor der Entscheidung ist unter Übermittlung des Beratungsergebnisses der Kommission die für den Antragsteller zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu hören. Dabei soll die Kassenärztliche Vereinigung gebeten werden, insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob der Antragsteller Gewähr für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bietet oder bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Ärzten oder Einrichtungen diesen Erfordernissen am besten gerecht wird.

(3) Wird nur eine Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Berufsordnung ohne gleichzeitigen Antrag nach § 121 a SGB V erstattet und sind die berufsrechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion erfüllt, teilt dies die Landesärztekammer dem anzeigenden Arzt schriftlich mit. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, stellt die Landesärztekammer dies durch Bescheid fest und weist den Antragsteller darauf hin, dass er berufsrechtlich nicht befugt ist, solche Maßnahmen durchzuführen. Der Bescheid ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(4) Bei gleichzeitiger Erstattung einer Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Berufsordnung und Stellen eines Genehmigungsantrages nach § 121 a Abs. 1 SGB V wird allein eine Genehmigung nach § 121 a Abs. 2 SGB V erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dieser Bestimmung erfüllt sind. Anderenfalls ist die Erteilung der Genehmigung abzulehnen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

**§ 6  
Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für die Kommission liegt bei der Landesärztekammer.

**§ 7  
Kosten**

- (1) Die Kosten der Kommission trägt die Landesärztekammer.
- (2) Die Mitglieder der Kommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dem Reisekostenstatut der Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für den durch die Abgabe der Stellungnahme entstehenden Aufwand im schriftlichen Umlaufverfahren erhalten

die Mitglieder der Kommission eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(4) Die Entschädigung für Sachverständige (§ 4 Abs. 3 S. 3) richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung mit der Abweichung, dass für Dienstreisen das Reisekostenstatut der Landesärztekammer Anwendung findet.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die vom Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 16. Juli 2003 beschlossene Verfahrensregelung tritt an die Stelle der Verfahrensregelung vom 19. April 2000.

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 21. Januar 2004**

Aufgrund von §§ 9 und 10 Nummer 6 des Heilberufe-Kammergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 29. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 23. Januar 1980 (Ärzteblatt Baden-Württemberg S. 89), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2001 (Ärzteblatt Baden-Württemberg S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.“

2. In § 10 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die Beschlussprotokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind den Vorstandsmitgliedern und auf Wunsch den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die Protokolle über die Sitzung der Vertreterversammlung deren Mitgliedern zuzusenden.“

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 24 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 24.

**§ 2  
Präsident/in und Schriftführer/in**

Präsidentin und Schriftführerin werden ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landesärztekammer Baden-

Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landesärztekammer wird gem. § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 19. 12. 2003, Az: 55-5415.2-1.5.1. hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. Januar 2004

Dr. Wahl  
(Präsidentin)

Dr. A. Gräfin Vitzthum  
(Schriftführerin)

# **Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 21. Januar 2004**

Aufgrund von §§ 2, 3 und 9 des Heilberufe-Kammergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 119), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 29. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Meldeordnung**

Die Meldeordnung der Landesärztekammer vom 14. Dezember 1974 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 1975 S. 119), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1995 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 1996 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Kammermitglieder sind alle Ärztinnen und Ärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.“

2. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von sechs Monaten“ ersetzt.

## **§ 2 Präsident/in und Schriftführer/in**

Präsident/in und Schriftführer/in werden ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird gem. § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes nach Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 19. 12. 2003, Az: 55-5415.2-1.5.6 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21. Januar 2004

Dr. Wahl  
(Präsidentin)

Dr. A. Gräfin Vitzthum  
(Schriftführerin)